

# INFORMATION ZUM BRANCHENMINDESTLOHN AB 01.01.2026

Branchenmindestlohn für Sicherheitskräfte  
an Verkehrsflughäfen



# INFORMATION ZUM BRANCHENMINDESTLOHN AB 01.01.2026

## Branchenmindestlohn für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

### Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 17.12.2025 die **Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen** (Vierte Verkehrsflughafen-Sicherheitskräftearbeitsbedingungenverordnung – 4.VFlughSiKArbbV) gemäß § 7 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) erlassen und im Bundesanzeiger BAnz AT vom 19.12.2025 V 1 veröffentlicht.

Diese Rechtsverordnung gilt ab 1. Januar 2026 und ist bis 31. Dezember 2026 wirksam und bezieht sich insbesondere auf die anzuwendenden **Stundengrundlöhne** für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9 und 9a LuftSiG und qualifizierte Servicetätigkeiten und Fluggastdienste aus dem Bundesentgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen. Dieser Tarifvertrag wurde am 08. April 2025 zwischen den Gewerkschaften ver.di sowie dbb beamtenbund und tarifunion und dem BDLS abgeschlossen.

Die Rechtsverordnung bindet, über § 7 AEntG, **alle in- und ausländischen Sicherheitsdienstleister an den Verkehrsflughäfen**, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchzuführen, sowie **alle privaten und öffentlichen Auftraggeber** an die Mindeststundengrundlöhne des Tarifvertrages. Diese Regelung hat das Ziel, die Beschäftigten und Unternehmen der Luftsicherheitsbranche vor Dumpinglöhnen durch Anbieter im Inland und aus anderen Ländern zu schützen. Auf Grund des EU-Gleichbehandlungsgrundsatzes können auch ausländische Betriebe zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen in Deutschland verpflichtet werden, wenn diese Bedingungen ohne Ausnahme für alle in Deutschland ansässigen Sicherheitsdienstleister an den Verkehrsflughäfen gelten. Dies kann durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erreicht werden. Die entsprechende Einhaltung der Rechtsnormen des Bundesentgelttarifvertrages vom 8. April 2025 wird auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz durch den Zoll kontrolliert.

### Anwendungsbereich

§ 4 Ziffer 4. AEntG bezieht Sicherheitsdienstleistungen in die möglichen Branchen für eine Anwendung des Gesetzes ein. Die Sicherheitsdienstleistungen an Verkehrsflughäfen sind als eigenständiges Segment aufgeführt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führte in seiner Gesetzesbegründung zum AEntG aus:

*„Sicherheitsdienstleistungen beschränken sich nicht mehr auf das traditionelle Bewachen von Leben und Eigentum fremder Personen im Sinne des § 34a Gewerbeordnung. Sie umfassen inzwischen neben Objekt- und Wachschutz einschließlich Geld- und*

*Wertdiensten, Schutz von kerntechnischen Anlagen, Schutz- und Sicherheitsaufgaben an Verkehrsflughäfen, Bewachung militärischer Liegenschaften, Überwachung des öffentlichen Personenverkehrs und dem Personenschutz auch Empfangsdienste, Veranstaltungs- und Ordnungsdienste, Revier- und Interventionsdienste, Sicherungsposten bei Gleisbauarbeiten, City-Streifen, Notruf- und Service-Leitstellen, in Übereinstimmung mit Landesrecht ausgegliederte Werkfeuerwehren sowie sonstige sicherheitsrelevante Serviceaufgaben.“*

## **Konsequenzen der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen**

### **Geltungsbereich des Bundesentgelttarifvertrages**

Drei der insgesamt fünf tarifierten Tätigkeiten des Bundesentgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistung an Verkehrsflughäfen wurden in die Verordnung aufgenommen. Im Einklang mit der Entsenderichtlinie soll die Regelung des Mindestentgelts „die Differenzierung nach Art der Tätigkeit und Qualifikation insgesamt bis zu drei Stufen umfassen können.“ Eine weitergehende Differenzierung nach regionalen Aspekten ist dagegen möglich.

Insofern wurden die Entgeltgruppen II, III und IV in die Rechtsverordnung aufgenommen.

#### **Entgeltgruppe II**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1, 11.2.3.2 oder 11.2.3.3 sowie optional der zusätzlichen Kompetenz nach Nummer 11.2.3.4 oder 11.2.3.5. nur in Verbindung mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP), nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe III**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Sicherheitspersonal für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG, mit entsprechender Tätigkeit (z. B.: Bordkartenkontrolle, Profiling (Interviewing), Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle, Bewachung von Flächen, auf denen Kontrollmittel oder Kontrollverfahren gem. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden).

#### **Entgeltgruppe IV**

Anderes Personal mit qualifizierten Servicetätigkeiten und Fluggastdiensten, die eine luftsicherheitsspezifische gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Jahr voraussetzt, mit entsprechender Tätigkeit.

**Der Bundesentgelttarifvertrag gilt im Rahmen des fachlichen und räumlichen Geltungsbereiches, für alle Flughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz Anwendung findet, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG und/oder Service- und Fluggastdienste durchführen.**

**Der persönliche Geltungsbereich** des Bundesentgelttarifvertrages bezieht sich auf alle Beschäftigten, die den Vorgaben des Kapitel 11 - Einstellung und Schulung von Personal, des Anhangs zur DVO(EU) 2015/1998 unterliegen, hier insbesondere der

Nummer 11.2., die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V dieses Tarifvertrags sowie die operativ tätigen betrieblichen Angestellten mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

Kaufmännische und technische Angestellte sind hingegen nicht vom persönlichen Geltungsbereich des Bundesentgelttarifvertrages erfasst.

### **Grundsätzlich keine Anrechnung von Zulagen / Zuschlägen**

**Kein Teil der Mindestlöhne** und damit nicht anrechenbar sind die Zuschläge und Zulagen, insbesondere für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Mehrarbeitszuschläge, Aufwandsentschädigungen, Erschwernis-, Schmutz-, Gefahren- und qualifikationsgebundene Zulagen, sowie Zulagen, die aufgrund einer besonders herausgehobenen Verantwortung des Beschäftigten gezahlt werden (z. B. Schichtführer-, Teamleiterzulage). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zuschläge tarifvertraglich festgelegt oder aufgrund anderer Verpflichtungen (z. B. aus Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung) zu zahlen sind.

### **Haftung**

#### **A) Allgemein**

Das AEntG richtet sich nicht nur an **Arbeitgeber**, sondern auch an **Auftraggeber, die Sicherheitsdienstleistungen an Verkehrsflughäfen vergeben**.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) legt den Unternehmensbegriff nach Sinn und Zweck des Gesetzes weit aus und bezieht daher, neben privaten, auch öffentliche Auftraggeber in den Geltungsbereich des AEntG ein.

§ 14 AEntG führt aus:

*„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuzahlen ist (Nettoentgelt).“*

Ein Unternehmer kann **verschuldensunabhängig als selbstschuldnerischer Bürge** in Anspruch genommen werden, wenn der von ihm beauftragte Unternehmer, ein Nachunternehmer oder ein vom Unternehmer oder vom Nachunternehmer beauftragter Verleiher der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes nicht nachkommt (**Garantiehaftung des Unternehmers**).

Eine Exkulpation, sei es durch Kontrolle der Entgeltabrechnungen oder durch eine vertraglich fixierte Verpflichtung des beauftragten Unternehmers, den Branchenmindestlohn zu zahlen, ist nicht möglich. Auch wenn der Auftraggeber den Unternehmer oder dieser seinen Subunternehmer in der Ausschreibung oder im Dienstleistungsvertrag dazu verpflichtet und er im Rahmen der Ausführung der Dienstleistung stichprobenartig kontrolliert, ob der Branchenmindestlohn gezahlt wird, haftet er gegenüber dem Beschäftigten auf Zahlung.

Die Haftung bezieht sich nur auf das an den Beschäftigten auszubezahlende Nettoentgelt. Nettoentgelt ist der Betrag, der nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an den Beschäftigten auszuzahlen ist.

## B) Prüfung des Angebotes

§ 23 Abs. 2 AEntG regelt den Fall einer sog. mittelbaren Täterschaft des Auftraggebers:

*„(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags*

*1.*

*entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Arbeitsbedingung, deren Einhaltung nach § 16 von den Behörden der Zollverwaltung geprüft wird, nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder*

*2.*

*einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Arbeitsbedingung, deren Einhaltung nach § 16 von den Behörden der Zollverwaltung geprüft wird, nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet.“*

Somit ergibt sich für private Unternehmer wie auch öffentliche Vergabestellen aus diesem Gesetz heraus eine **besondere Prüfverpflichtung**.

Der Zoll wird prüfen, ob der Auftraggeber an der Mindestlohnunterschreitung „beteilt“ war, wenn ein Sicherheitsdienstleister an Verkehrsflughäfen seinen Beschäftigten nicht den Branchenmindestlohn zahlt. An einer Unterschreitung kann sich der Auftraggeber dadurch beteiligen, dass er dem Sicherheitsdienstleister wissentlich oder durch fahrlässiges Nichtwissen den Zuschlag erteilt hat.

Wenn ein Sicherheitsdienstleister an Verkehrsflughäfen seinen Beschäftigten nicht den Branchenmindestlohn zahlt, ist regelmäßig von vorsätzlichem Verhalten auszugehen. Fälle von fahrlässigem Verhalten sind aus der Sicht des Zolls nicht vorstellbar.

## Maßnahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

### Allgemeines

Die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung des Branchenmindestlohnes erfolgt nach § 2 AEntG durch die zuständigen Behörden gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. In erster Linie werden dies Ermittler der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)“ des Zolls sein.

Die Prüfungsrechte des Zolls sind nicht vergleichbar mit den bekannten Prüfungen der Sozialversicherungsträger. Die FKS ist bei ihren Ermittlungen mit polizeilichen Befugnissen, teilweise auf Grundlage staatsanwaltschaftlicher Ermächtigungen ausgestattet. Es besteht eine vollständige Vernetzung des Zolls mit weiteren relevanten Behörden (Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Arbeitsagentur).

Die FKS führt nicht nur **Anlass bezogene**, sondern auch **verdachtslose Außenprüfungen** durch. Es ist also nicht erforderlich, dass bereits ein Verdacht vorliegt. Daher erlaubt eine solche Maßnahme der FKS keinen Rückschluss, ob bei einer überprüften Firma gesetzwidriges Handeln vorliegt.

Unberührt davon gibt es auch strafprozessuale Maßnahmen (z. B. Durchsuchungen) aufgrund vorliegender Verdachtsmomente, z. B. wegen konkret vorliegender Hinweise.

Der Sicherheitsdienstleister an Verkehrsflughäfen, aber auch der Auftraggeber muss den Beamten der FKS den Zutritt ermöglichen, wenn die verdachtslose Außenprüfung bzw. die Durchsuchung in einem ihrer Objekte stattfindet; erhält jedoch keine Auskunft über den Ausgang der Prüfungen bzw. der Ermittlungen.

### Die einzelnen Befugnisse des Zolls

Das AEntG verweist auf die Regelung der Befugnisse der Kontrollbehörden aus dem Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz. Dadurch erhalten die Zollbehörden **umfassende polizeiliche Rechte** zur Überprüfung der Einhaltung der zwingenden Rechtsnormen des Bundesentgelttarifvertrages vom 8. April 2025.

Das Hausrecht des Kunden gilt ausdrücklich nicht für Kontrollen durch die FKS:

- Befugnis, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können;
- Einsichtsrecht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 1 des AEntG geben;
- Einsichtnahme in die Unterlagen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben;
- Befugnis, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes ist, Einsicht in die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen;
- Befragungsrechte gegenüber Arbeitgeber, Auftraggeber und den dort Beschäftigten;
- Einsichtsrechte auch in mitgeführte Unterlagen bei Arbeitgeber und Auftraggeber;
- In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Arbeitgeber und der Kunde auszusondern und den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln;
- Überprüfungen der Personalien der angetroffenen Beschäftigten beim Arbeitgeber und Auftraggeber;
- Anhalten und Betreten der Beförderungsmittel (Dienst- und Privat-Kfz) zwecks Überprüfung;
- Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

### Dokumentationspflichten der täglichen Arbeitszeit

Die FKS wird vorrangig anhand von Befragungen der Beschäftigten und ggf. des Auftraggebers die Arbeitszeiten ermitteln. Diese werden mit den Lohnunterlagen und

Arbeitsverträgen beim Arbeitgeber und bei Bedarf mit den relevanten Unterlagen des Kunden abgeglichen. Bei Differenzen muss der Arbeitgeber beweisen, dass die vergüteten Arbeitsstunden den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entsprechen.

Kern der Dokumentationsvorschriften des § 19 Absatz 1 AEntG ist die Verpflichtung aller Betriebe, **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** aller im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen Beschäftigten **aufzuzeichnen** und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

### **Aufbewahrungsort lohnrelevanter Unterlagen**

Die täglichen Arbeitszeitaufzeichnungen sind nach Möglichkeit am Sitz des Unternehmens aufzubewahren. Bei Beschäftigten, die in mehreren Betrieben / Betriebsabteilungen tätig sind, sind die Arbeitszeitaufzeichnungen im Zweifel persönlich mitzuführen. Alle weiteren lohnrelevanten Unterlagen sind im Betrieb bzw. der zuständigen Niederlassung aufzubewahren.

Die Beschäftigten müssen folgende Unterlagen bei der Arbeit im Original mit sich führen und der FKS bei Kontrollen vorlegen:

- Dienstausweis,
- ggf. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis.

### **Bußgelder und andere Sanktionen bei Verstößen gegen das AEntG**

Verstöße gegen das AEntG können sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellen.

#### **Bis 500.000 Euro Bußgeld:**

Verstöße gegen die zwingenden Arbeitsbedingungen, den Branchenmindestlohn oder die Beitragsleistung; dies gilt auch bei der Beauftragung eines Arbeitgebers, der einen solchen Verstoß begeht.

#### **Bis 50.000 Euro Bußgeld:**

- Verstöße bei Aufzeichnungspflichten (tägliche Arbeitszeit) und Aufbewahrungspflichten;

#### **Bis 30.000 Euro Bußgeld:**

- Verstöße gegen Duldungspflichten bei Kontrollen der FKS;
- Verstöße bei der Datenübermittlung;
- Verstöße bei den Bereithaltungspflichten lohnrelevanter Unterlagen.

#### **Bei Bußgeldern ab mehr als 200 Euro**

erfolgt ein Eintrag in das Gewerbezentralregister.

#### **Ab einem Bußgeld von 2.500 Euro**

droht ein mehrjähriger Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen. Ferner sind Strafanzeigen wegen Lohnwucher (§ 291 StGB) oder Leistungsbetrug (§ 263 StGB) möglich. Bei einer Verurteilung drohen hohe Geldstrafen und sogar Freiheitsstrafen.





# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2025

Nr. 334

**Vierte Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen  
(Vierte Verkehrsflughäfen-Sicherheitskräftearbeitsbedingungenverordnung –  
4. VFlughSiKArbbV)**

Vom 17. Dezember 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 7 Absatz 1, 2 und 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, nachdem es den in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Parteien des Tarifvertrags nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung, den Parteien von Tarifverträgen in der Branche mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich sowie den paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber zumindest teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung festlegen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat:

### § 1

#### **Zwingende Arbeitsbedingungen**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen e. V. einerseits sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft andererseits, finden auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter den Geltungsbereich der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung des Tarifvertrags fallen, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung nach dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags überwiegend Dienstleistungen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- oder Ordnungsdienste erbringt, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen.

### § 2

#### **Anwendungsausnahmen**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025

1. der Entgeltgruppe I,
2. der Entgeltgruppe III bei Tätigkeiten außerhalb der Flughäfen und der Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind,
3. der Entgeltgruppe V.

**§ 3**

**Außenkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2025

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas



---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**Anlage 1**  
(zu § 1)**Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags  
für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025****§ 1****Geltungsbereich**

1. Dieser Tarifvertrag gilt

**räumlich**

für alle Flughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet; dies gilt nicht für Flächen, auf denen keine Kontrollmittel oder Kontrollverfahren nach

- Nummer 6.2.1.5 (Fracht und Post) Buchstaben b und e oder c oder
- Nummer 8.1.2.3 (Bordvorräte) Buchstaben c und e oder Buchstabe d oder
- Nummer 9.1.2.3 (Flughafenlieferungen) Buchstaben c und e oder Buchstabe d

des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden,

**fachlich**

für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG oder Service- und Fluggastdienste durchführen,

**persönlich**

für alle Beschäftigten, die den Vorgaben des Kapitel 11 – Einstellung und Schulung von Personal – des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterliegen, die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V dieses Tarifvertrags sowie die operativ tätigen betrieblichen Angestellten mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 des BetrVG.

2. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung genutzt. An den Stellen, an denen dies nicht möglich war, wurde die männliche Schreibweise verwendet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

[Nummer 3 ist von der Verordnung nicht umfasst und daher nicht abgedruckt.]

**§ 2****Entgeltstruktur**

[Die Nummern 1 bis 3 sind von der Verordnung nicht umfasst und daher nicht abgedruckt.]

4. Die Stundenentgelte in den Entgeltgruppen II bis IV sind zugleich Mindestentgelte im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

[Nummer 4 Satz 2 ist von der Verordnung nicht umfasst und daher nicht abgedruckt.]

**§ 3****Entgeltgruppen****Entgeltgruppe II**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1, 11.2.3.2 oder 11.2.3.3 sowie optional der zusätzlichen Kompetenz nach Nummer 11.2.3.4 oder 11.2.3.5. nur in Verbindung mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP), nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe III**

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Sicherheitspersonal für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG, mit entsprechender Tätigkeit (z. B.: Bordkartenkontrolle, Profiling (Interviewing), Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle, Bewachung von Flächen, auf denen Kontrollmittel oder Kontrollverfahren gem. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden).

**Entgeltgruppe IV**

Anderes Personal mit qualifizierten Servicetätigkeiten und Fluggastdiensten, die eine Luftsicherheitsspezifische gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Jahr voraussetzt, mit entsprechender Tätigkeit.

[Die Entgeltgruppen I und V sind von der Verordnung nicht umfasst und daher nicht abgedruckt.]

[Die §§ 4 bis 10 sind von der Verordnung nicht umfasst und daher nicht abgedruckt.]

**§ 11**

**Ausschlussfristen**

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst. Dies gilt auch für den Anspruch von Beschäftigten auf den gesetzlichen Mindestlohn. Über den Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche von Beschäftigten unterliegen weiterhin den tarifvertraglich geltenden Ausschlussfristen.

[§§ 12 bis 15 sind von der Verordnung nicht umfasst und daher nicht abgedruckt.]

**Anhang**  
(zu § 2 der Anlage)

**Auszug aus der Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag  
für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025**

**Stundenentgelte ab dem 1. Mai 2025**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €
Entgeltgruppe II	23,09
Entgeltgruppe III Alle Flughäfen und für Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	21,24
Entgeltgruppe IV	17,21

**Stundenentgelte ab dem 1. April 2026**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €
Entgeltgruppe II	24,09
Entgeltgruppe III Alle Flughäfen und für Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	22,24
Entgeltgruppe IV	18,21

[Die Entgeltgruppen I, III bei Tätigkeiten außerhalb der Flughäfen und der Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind, und V sind von der Verordnung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]

Redaktion RAin Cornelia Okpara, Svenja Wallocha

Friedrichstraße 153 a, 10117 Berlin, 61352 Bad Homburg  
Tel. +49 30 275785700 [mail@bdls.aero](mailto:mail@bdls.aero) / [www.bdls.aero](http://www.bdls.aero)

